

Information Landtagswahl 2009

Für die am 1.3.2009 stattfindende Landtagswahl haben nachstehende wahlwerbende Parteien einen Landeswahlvorschlag eingebracht:

- | | |
|--|-------|
| 1. Die Freiheitlichen in Kärnten - BZÖ Liste Jörg Haider | BZÖ |
| 2. Sozialdemokratische Partei Österreichs | SPÖ |
| 3. Dr. Josef Martinz – Österreichische Volkspartei | ÖVP |
| 4. Die Grünen – Die Grüne Alternative Kärnten | GRÜNE |
| 5. Freiheitliche Partei Österreichs - FPÖ | FPÖ |
| 6. Liste Stark | STARK |
| 7. Gaddafi Partei Österreichs – Die Weiße Partei | GPÖ |
| 8. Kommunistische Partei Österreichs | KPÖ |

Wahlkreise und Mandate

Wahlkreis 1 – Klagenfurt-Stadt und Klagenfurt-Land
9 Mandate gelangen zur Vergabe

Wahlkreis 2 – Völkermarkt, St. Veit an der Glan, Wolfsberg
10 Mandate gelangen zur Vergabe

Wahlkreis 3 – Villach-Stadt und Villach-Land
8 Mandate gelangen zur Vergabe

Wahlkreis 4 – Feldkirchen, Hermagor, Spittal an der Drau
9 Mandate gelangen zur Vergabe

Wahl am 7.3.2004

Partei	Stimmen	Prozente	Mandate
FPÖ	139.479	42,4	16
SPÖ	126.325	38,4	14
ÖVP	38.256	11,7	4
GRÜNE	22.053	6,7	2
KPÖ	1.951	0,6	
SAU	635	0,2	

Wahlrecht

Aktives Wahlrecht:

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag (27.12.2008) die österr. Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in Kärnten ihren Hauptwohnsitz haben.

Passives Wahlrecht:

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag (27.12.2008) die österr. Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in Kärnten ihren Hauptwohnsitz haben.

Anzahl der Wahlberechtigten

Insgesamt sind bei Auflage der Wählerverzeichnisse 443.449 Wahlberechtigte registriert worden. Davon 231.336 Frauen und 212.113 Männer.

Briefwahl

Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, in der der Wahlberechtigte seinen Hauptwohnsitz hat, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag unter Angabe des Grundes schriftlich oder spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr, mündlich zu beantragen.

Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist, durch ein Dokument oder der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

Ausübung der Wahl vor einer fliegenden Wahlkommission

Wahlberechtigte, die infolge Bettlägerigkeit, aus Alters-, Krankheits- oder sonstigen Gründen unfähig sind, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, können bei der Gemeinde in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind beantragen, dass sie ihr Wahlrecht vor einer fliegenden Wahlkommission in ihrer Wohnung oder an einem sonstigen Aufenthaltsort ausüben, sofern sich diese im jeweiligen Gemeindegebiet befinden.

Der Antrag ist spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag (also am 25.2.2009) mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Gemeinde zu stellen.

Der Antrag hat zu enthalten:

- Eine Erklärung des Wahlberechtigten, dass er wegen Bettlägerigkeit oder sonstiger Behinderung das Wahlrecht nicht im Wahllokal ausüben kann;
- Die genaue Angabe jenes Ortes, an dem der Wähler das Wahlrecht ausüben will.

Am Wahltag selbst wird der Wähler sodann von der fliegenden Wahlkommission aufgesucht.

Vorgang bei der Briefwahl

Das Wahlrecht kann von denjenigen Wählern, die im Besitz einer Wahlkarte sind, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Bezirkswahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl). Briefwahl ist sowohl vom Inland als auch vom Ausland aus möglich.

Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das beige-farbene Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tage nach dem Wahltag bis 14.00 Uhr (das ist der 9. März 2009, 14.00 Uhr) einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen beige-farbenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals in Kärnten abgegeben worden sein.

Wahlhandlung:

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Blinden oder schwer sehbehinderten Wählern sind seitens der Wahlbehörde als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung Stimmzettelschablonen zur Verfügung zu stellen. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer (selbst auserwählten) Geleitperson führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen. Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen die Ausfüllung des Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann. Über die Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlbehörde. Ansonsten darf die Wahlzelle nur von **einer** Person betreten werden.

Identitätsnachweis:

Der Wähler tritt am Wahltag vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist. Zur Glaubhaftmachung der Identität gelten insbesondere Personalausweis, Pässe und Führerscheine sowie überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Vergabe von Vorzugsstimmen

Der Wähler hat starke Einflussmöglichkeiten auf die Zusammensetzung und Reihung der Kandidatenliste einer wahlwerbenden Partei. Auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Kärntner Landtages können rechts neben der Parteibezeichnung in einer eigenen Spalte bis zu drei Kandidaten der gewählten Partei eingetragen und ihnen damit eine Vorzugsstimme gegeben werden. Dieses Modell ermöglicht die Verbesserung der Listenposition und somit direkten Einzug in den Kärntner Landtag. Eine bevorzugte Reihung tritt dann ein, wenn der betreffende Kandidat eine bestimmte Anzahl an Wahlpunkten (Vorzugsstimmen) konkret ein Drittel jener Stimmenzahl erreicht hat, die für ein Grundmandat in einem Wahlkreis erforderlich ist.

Beispiel:

Im Wahlkreis 1 benötigt eine wahlwerbende Partei rund 9.000 Stimmen für ein Grundmandat. Für eine bevorzugte Reihung und damit den Einzug eines Kandidaten in den Landtag wären somit - unabhängig von seiner Reihung auf der Parteiliste - zumindest 3.000 Vorzugsstimmen notwendig.

Bei der Eintragung bevorzugter Bewerber am amtlichen Stimmzettel ist deren Familiennamen anzugeben. Bei Namensgleichheit von Bewerbern derselben Parteiliste ist ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal anzubringen, z.B. Vorname, das Geburtsjahr, der Beruf oder die Adresse.

Achtung!!

Es gibt kein Stimmensplitting. Die Eintragung bevorzugter Bewerber und damit die Vergabe einer Vorzugsstimme muss jedenfalls in der Zeile jener Partei erfolgen, die angekreuzt und damit gewählt wurde. Der Wähler kann nur Vorzugsstimmen an Kandidaten der von ihm gewählten Partei vergeben.

Bis zu drei Bewerber können eingetragen werden. Die angeführten Kandidaten müssen auf der Parteiliste des Regionalwahlkreises aufscheinen, damit die Eintragung gültig zustande kommt.

Wird ein Bewerber auf einem Stimmzettel mehrfach angeführt, so erhält er trotzdem nur einen einzigen Wahlpunkt.

Wichtig!!

Wird auf einem Stimmzettel in der Rubrik für Vorzugsstimmen der Name eines oder mehrerer Bewerber einer Parteiliste eingetragen und die Partei nicht angekreuzt, so zählt dies trotzdem als gültige Stimme für die wahlwerbende Gruppierung.

!!! Achtung NEU!!! Stimmabgabe vor dem Wahltag!

Um den Wählern die persönliche Ausübung des Wahlrechtes vor dem Wahltag zu ermöglichen, muss am **9. Tag vor dem eigentlichen Wahltag**, das ist der **20. Feber 2009**, in jeder Gemeinde ein Wahllokal geöffnet werden. Jeder Wahlberechtigte hat so neben der Briefwahl auch schon am **20. Feber 2009** die Möglichkeit, persönlich in einem Wahllokal seine Stimme abzugeben. Die Wahlzeit, die 2 Stunden nicht unterschreiten darf, hat zumindest den Zeitraum von 18.00 bis 19.00 Uhr abzudecken.

!!! Wichtig für den Wähler !!!

Gleichzeitig mit der Landtagswahl finden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt.

Ein **österr. Staatsbürger** erhält vom Wahlleiter einen **weißen Stimmzettel** und ein **weißes Wahlkuvert** für die Stimmabgabe für den Kärntner Landtag. Nach Ausfüllen des **weißen** Stimmzettels wird dieser in das **weiße** Wahlkuvert eingelegt.

Für den Gemeinderat und der Bürgermeister gibt es **jeweils gelbe Stimmzettel** sowie ein einziges **gelbes Wahlkuvert**. Nach Ausfüllen der **gelben** Stimmzettel werden diese in das **gelbe** Wahlkuvert eingelegt.

EU-Bürger, die keine österr. Staatsbürgerschaft besitzen, sind zur Landtagswahl nicht berechtigt und erhalten somit nur **gelbe Stimmzettel** für den Gemeinderat und Bürgermeister sowie ein **gelbes Wahlkuvert**.

Auch bei der Wahl des Gemeinderates hat jeder Wähler die Möglichkeit bis zu 3 Vorzugsstimmen an Kandidaten der Partei, die er gewählt hat, zu erteilen.

Zur Vermeidung von Verwechslungen bei der Zuordnung der Stimmzettel zum jeweils in Betracht kommenden Wahlkuvert hat die Landeswahlbehörde einstimmig empfohlen, die Wahlvorgänge zu trennen.